

# Reichs = Gesetzblatt.

№ 13.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Änderung des Anlage II zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, §. 224. —  
Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Weibstricken und jugendliche Weibstricke in  
den zur Herstellung von Zigarren bestimmten Anlagen, §. 224.

(Rr. 3116.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 7. April 1905.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Rr. XXVI der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. In den jetzigen Bestimmungen, die als Abs. 1 bezeichnet werden, wird hinter den Worten „ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als das Wort „Kupfervitriol,“ gestrichen.
2. Als zweiter Absatz wird folgende Bestimmung nachgetragen:  
(v) Für Kupfervitriol genügt eine Verpackung in starken Säcken, die so dicht sind, daß kein Verlaufen des Inhalts stattfindet.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 7. April 1905.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.